

# Rathaus - Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistrats-Direktion - Pressestelle

Wien, I., Neues Rathaus, 1. Stock, Tür 8 a // Fernsprecher-Nr.: B 40-500, Klappe 013, 837 und 838

Für den Inhalt verantwortlich: Wilhelm Adametz

---

13. Juli 1951

Blatt 1269

Gesperrt bis 15 Uhr!

Ehrenring der Stadt Wien für Ferdinand Bruckner

Ehrenmedaille für Karl Kobald und Michael Powolny

13. Juli (Rath.Korr.) Der Gemeinderat beschloß heute dem Dramatiker Ferdinand Bruckner in Würdigung seiner besonderen Verdienste auf dem Gebiet der Literatur anlässlich der Vollendung seines 60. Lebensjahres den Ehrenring der Stadt Wien zu verleihen. Ferner erhalten der Musikschriftsteller Karl Kobald anlässlich der Vollendung seines 75. Lebensjahres und der Bildhauer und Keramiker Michael Powolny anlässlich der Vollendung seines 80. Lebensjahres in Würdigung ihrer besonderen Verdienste die Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien.

Ferdinand Bruckner wurde am 26. August 1891 in Wien geboren. Er wirkte als Schauspieler und Theaterdirektor in Berlin. 1933 verließ er Deutschland, hielt sich einige Zeit in Wien auf und ging schließlich 1936 über die Schweiz und Frankreich in die USA in die Emigration, wo er bis zum heutigen Tage lebt. Seit 1945 war er zweimal zu kurzem Aufenthalt in Wien. Seine früheren Dichtungen, die der expressionistischen Richtung folgten, ragen nicht über den Durchschnitt hervor. Erst als er die unter dem Namen Ferdinand Bruckner der neuen Sachlichkeit nahestehenden Dramen schrieb, errang er seine im ganzen Sprachgebiet gleich wirksamen Erfolge. Bruckner schildert in seinen Zeitdramen der ersten Schaffensperiode die junge Generation zwischen den beiden Kriegen. Seine "Krankheit der Jugend" (1929), aufgeführt am Theater in der Josefstadt, gab ein scharfes psychologisches Bild jener Jugend, die der Ungewißheit der Zeit nichts entgegensetzen hatte und ihren inneren Kämpfen ausgeliefert ist. "Verbrecher" (1929) zeigt

gleichfalls einen ungeschminkten realistischen Querschnitt durch eine Menschenschichte jener Zeit. Mit der "Elisabeth von Endland" (1930) begann die Reihe seiner historischen Dramen, die Bruckners ganz eigene Technik der historischen Deutung zeigte, mit Mitteln der Tiefenpsychologie arbeitend und in ständigem Zusammenhang mit der Gegenwart zum Verständnis des Dargestellten hinführend. Das Stück wurde im Volkstheater mit einem Riesenerfolg gegeben und wurde auch im Jahre 1949 im Burgtheater (Ronacher) mit gleichem Erfolg wieder aufgeführt. In der "Marquise von O." bot er eine eigenartige Dramatisierung der Kleist'schen Novelle, im "Timon von Athen" eine Neudichtung des antiken Stoffes von der Untreue der Freunde im modernen Kleid, zugleich eine glänzende Satire auf den Nationalsozialismus, in "Simon Bolivar" eine moderne Darstellung der Befreiung Südamerikas, in der "Heroischen Komödie" (aufgeführt 1947 im Volkstheater) eine Darstellung des Kampfes der Frau von Sael gegen Napoleon. Während des zweiten Weltkrieges schrieb er eine Anzahl von Dramen, die mit geradezu prophetischem Blick die Zukunft des Faschismus und die Zukunft der Welt nach dem Zusammenbruch des Faschismus darstellten. ("Denn seine Zeit ist kurz" und "Die Befreier"). Das 1947 im Akademietheater aufgeführte Stück "Fährten" stellt das Drama einer Dienstmagd dar. Bruckner gehört heute zu den ersten Dramatikern Österreichs, dessen Bedeutung über Österreich hinausgeht.

Karl Kobald wurde am 28. August 1876 in Brünn geboren, studierte an der Universität Jus, aber auch Kunstgeschichte und Musikgeschichte. Seit 1906 war er im Staatsdienst tätig, zuerst als Beamter bei der Zentralkommission für kunsthistorische Denkmale (späteres Bundesdenkmalamt), später im Unterrichtsministerium selbst, wo er die grundlegenden Umgestaltungen in der Organisation des Wiener Kunstlebens mitbewirken half. (Schaffung der Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst, Mitbegründer der Salzburger Festspiele, Mitorganisator der Zentenarfeiern für Schubert, Beethoven, Bruckner und Haydn.) Dreimal stand er an der Spitze der Akademie, zuerst 1918 als Staatskommissär, dann als Präsident des Instituts von 1932 bis 1938, bis er von den Nationalsozialisten enthoben wurde, und schließlich von 1945 bis zu seiner Pensionierung. Als Musikschriftsteller ist Kobald außerordentlich

fruchtbar. Die großen österreichischen Musiker Schubert, Beethoven, Bruckner, Haydn, Johann Strauß hat er in großen, auch weiten Kreisen gut verständlichen Monographien behandelt. Sein in mehreren Sprachen übersetztes Buch "Alt Wiener Musikstätten" erschien in zahlreichen Auflagen, zuletzt 1950 unter dem Titel "Wo unsterbliche Musik entstand". Einen wertvollen Beitrag zur Topographie Wiens liefert er in seinem umfangreichen Buch über Schönbrunn. In seinen jungen Jahren ist Kobald auch als Lyriker und Erzähler hervorgetreten. Anlässlich seines 70. Geburtstages war er Gegenstand zahlreicher öffentlicher Ehrungen.

Michael Powolny wurde am 1<sup>o</sup>. September 1871 in Judenburg in Steiermark geboren. Nachdem er bei seinem Vater das Hafnergewerbe erlernt hatte, trat er als Gehilfe bei der Firma Sommerhuber, für die er so wie für Schwadron auch später Ofenentwürfe lieferte, in Steyr ein. 1891 besuchte er die Fachschule für Tonindustrie, in Znaim und studierte ab 1894 an der Wiener Kunstgewerbeschule, wo er bei Kühne, Otto König und Arthur Strasser arbeitete. 1906 begründete er mit Bertold Löffler die Werkstatt "Wiener Keramik", die auch die "Wiener Werkstatt" belieferte und 1912, nachdem Löffler 1909 als Lehrer an die keramische Fachklasse der Wiener Kunstgewerbeschule berufen worden war, an die von dessen Schüler Franz Schleiss geführte "Gmundner Keramik" überging. 1932 übernahm Powolny die Bildhauerklasse der Kunstgewerbeschule, in der er auch eine Werkstatt für Glasschliff und Glasschnitt einrichtete, deren Leitung er von Anfang an innehatte. Besondere Erwähnung verdient seine Mitarbeit in der Wiener Porzellanmanufaktur Schloß Augarten, die mit Löffler durchgeführte Majolikakachelverkleidung im Kabarett Fledermaus, die figürliche Keramikausstattung für das Dianabad und für den Kindergarten der Stadt Wien in der Löschenkohl-gasse. Ferner die Stuckreliefs für die Villa Skywa (Erbauer Prof. Josef Hoffmann) in Hietzing, die Plastiken für das Haus Berl in Freudenthal (Schlesien) und die, die er für das Stoclet-Palais in Brüssel (Erbauer Prof. Josef Hoffmann) geschaffen hat.

Bemerkenswert ist an Powolny die Vielseitigkeit seines künstlerischen Schaffens: man kennt von ihm Keramik-Kleinplastiken,

Großplastiken, Kachelöfen, Glas- und Silberarbeiten, Medaillen und Münzen, Putten mit Blumen, von der Augarten-Porzellan-Manufaktur ausgeführte Tiere und Figuren. Der Künstler wurde mit dem Grand-Prix in Brüssel, dem Diplome d'honneur in Paris, der Bronzemedaille in St. Louis in Amerika, dem Silbernen Staatspreis für seine "Pomona" ausgezeichnet.

### Sitzung des Wiener Landtages

=====

13. Juli (Rath.Korr.) Heute vormittag um 11 Uhr trat der Wiener Landtag unter seinem Präsidenten Marek zu einer Sitzung zusammen, um die Gesetzesvorlage betreffend dem Wiederaufbau Wiens und zeitliche Änderungen der Bauordnung für Wien zu beraten. Vor Eingang in die Verhandlungen wurde der 3. Präsident des Landtages neu gewählt. Bisher bekleidete der jetzige Stadtrat Koci dieses Amt. Auf Vorschlag der Sozialistischen Partei ist nun Conrad Lötsch (SPÖ) 3. Präsident des Wiener Landtages. Ferner wurde als Mitglied des Immunitätskollegiums Landtagsabgeordneter Hans Winter (SPÖ) gewählt.

Über das Wiener Wiederaufbaugesetz, wie die Gesetzesvorlage betreffend dem Wiederaufbau Wiens und zeitliche Änderungen der Bauordnung für Wien kurz genannt wird, referierte StR. Afritsch (SPÖ). Er erläuterte den Gesetzestext und führte unter anderem aus:

#### Das neue Wiederaufbaugesetz

Durch die Kriegereignisse sind an Bauanlagen auch in Wien zahlreiche Schäden entstanden. Sofern es sich dabei um Anlagen handelt, die im Eigentum der Stadt stehen, wie Brücken, Straßen, Schulen u.dgl., wurden und werden diese Schäden auf Kosten der Stadt beseitigt. Die Behebung der Schäden an privaten Bauanlagen ist Aufgabe der Eigentümer. In vielen Fällen waren aber die Eigentümer entweder nicht Willens oder nicht in der Lage, diese Schäden zu beheben. In diesen Fällen muß die Behörde eingreifen, um vorhandene Gefahren für die Bewohner der Gebäude oder der Straßenbenützer zu verhüten.

Die rechtliche Grundlage für die Erteilung der erforderlichen Aufträge bot die Bauordnung für Wien aus dem Jahre 1930. Diese Bauordnung, eine der modernsten Österreichs und überhaupt Europas, enthielt alle jene gesetzlichen Bestimmungen, die notwendig waren, um die unmittelbar drohenden Gefahren zu beseitigen.

Als sich die Verhältnisse auf dem Gebiete der Bauwirtschaft besserten, die ernstesten Schäden an Straßen, Brücken und Verkehrsflächen beseitigt waren, entstand das Bedürfnis, die teilzerstörten oder beschädigten Gebäude wieder aufzubauen. Für diesen Wiederaufbau war aber in der Mehrzahl aller Fälle die Erwirkung einer Baubewilligung nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien erforderlich. Dabei zeigte es sich, daß eine Bewilligung zum Wiederaufbau in manchen Fällen überhaupt nicht, in anderen Fällen nur sehr schwer erteilt werden konnte. Denn die Wiener Bauordnung aus dem Jahre 1930 stellt insbesondere an Wohnhäuser weit höhere Anforderungen als dies die Bauordnungen taten, unter deren Geltung die beschädigten Häuser errichtet wurden.

Um jedoch den dringend notwendigen Wiederaufbau zu fördern, wurde bereits Ende 1946 der Magistrat beauftragt, den Entwurf eines Gesetzes auszuarbeiten, der den Wiederaufbau Wiens erleichtern sollte. Der vom Magistrat vorgelegte Entwurf wurde am 20. Februar 1947 vom Wiener Landtag zum Beschluß erhoben. Das Gesetz, womit Sonderbestimmungen für den Wiederaufbau Wiens und andere, von der Bauordnung abweichende Bestimmungen erlassen wurden, war von Anfang an nur als zeitlich befristetes Gesetz gedacht. Es sollte für die Zeit unmittelbar nach Kriegsende die erforderlichen Übergangsbestimmungen schaffen.

Bald nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zeigte sich, daß auch die Bestimmungen der Bauordnung für Wien über die Instandhaltungspflicht von Baulichkeiten in vielen Fällen zu einer vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Härte führen. Denn nach der Bauordnung für Wien ist der Eigentümer einer Baulichkeit verpflichtet, diese in einem guten, der Baubewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, teilzerstörte Gebäude wieder aufzubauen. Für den Wiederaufbau fehlten aber in vielen Fällen die hierfür erforderlichen Mittel. Das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, das diese Mittel später zur Verfügung stellte, war aber im Jahre 1947 noch nicht erschienen. Durch die Novelle

vom 21. Juli 1947 wurde daher die Instandhaltungspflicht bei kriegsbeschädigten Baulichkeiten auf jene Maßnahmen eingeschränkt, die zur Hintanhaltung einer Gefährdung erforderlich waren.

Das erste Wiener Wiederaufbaugesetz hat sich im allgemeinen bewährt. Es hat diejenigen Erleichterungen geschaffen, die einen Wiederaufbau kriegszerstörter oder beschädigter Gebäude in vielen Fällen überhaupt erst möglich machten. Es hat aber auch den weiteren Verfall beschädigter Baulichkeiten verhindert und einen Schutz für den so dringend benötigten Wohnraum geboten. Da das Gesetz mit 31. Dezember 1950 befristet war, wurden bereits zu Beginn des Jahres 1950 die Vorarbeiten für ein neues Gesetz aufgenommen.

Im Sommer 1950 war nach eingehenden Beratungen aller in Betracht kommenden Stellen der Entwurf eines neuen Wiener Wiederaufbaugesetzes fertiggestellt worden. In diesem Zeitpunkte wandten sich jedoch mehrere betroffene Eigentümer mit einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, in dem den Ländern das Recht zur Erlassung baurechtlicher Bestimmungen für den Wiederaufbau abgesprochen wurde. Da die Rechtslage nicht völlig zweifelsfrei war, konnte der Gesetzentwurf zunächst nicht weiter verfolgt werden. Über die eingebrachten Beschwerden hat der Verfassungsgerichtshof am 28. September 1950 verhandelt. In der Entscheidung, die erst Ende Oktober 1950 in schriftlicher Ausfertigung dem Land Wien zugestellt wurde, hat der Verfassungsgerichtshof die Beschwerden als unbegründet abgewiesen. Erst damit war der Weg für die Weiterbehandlung des Gesetzes frei. Der Gesetzentwurf wurde nun den zuständigen Kammern zur Stellungnahme übersandt. Auf Grund der Stellungnahmen der Kammern wurde der Gesetzentwurf neuerlich umgearbeitet, da von diesen wertvolle Anregungen gegeben wurden. Der neue Entwurf bildete nun die Grundlage für weitere eingehende Besprechungen, die zu dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf führten.

Das neue Wiener Wiederaufbaugesetz zerfällt in vier Abschnitte. Der erste Abschnitt befaßt sich mit den eigentlichen Wiederaufbaubestimmungen. Der zweite Abschnitt beinhaltet zeitliche Änderungen der Bauordnung für Wien. Der dritte Abschnitt regelt

das Vorzugspfandrecht, das Eintrittsrecht in Grundkäufe im Wald- und Wiesengürtel und die Vertretungsbefugnisse. Im vierten Abschnitt sind die Übergangsbestimmungen enthalten.

Was nun zunächst die eigentlichen Wiederaufbaubestimmungen anlangt, so übernehmen diese im wesentlichen den Rechtsstoff wie er sich aus dem ersten Wiener Wiederaufbaugesetz ergab. Der § 1 stellt klar, daß auch der Wiederaufbau eines kriegsbeschädigten und zerstörten Gebäudes einer Baubewilligung bedarf. Im § 2 ist die Erhaltungspflicht kriegsbeschädigter Baulichkeiten geregelt. Auch nach den neuen Bestimmungen ist der Eigentümer grundsätzlich nur zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen zum Zwecke der Erhaltung des vorhandenen Wohnraumes verpflichtet. Um den Wiederaufbau zu fördern, ist, und darin liegt eine Neuerung, die Baubehörde berechtigt, von einzelnen Bestimmungen der Bauordnung abzusehen. Eine Grenze findet dieses behördliche Ermessen darin, daß eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes keinesfalls eintreten darf.

Von den Bestimmungen des zweiten Abschnittes dehnt der § 3 die Zuständigkeit des Fachbeirates für Stadtplanung auch auf die Begutachtung einzelner Bauvorhaben aus, wenn diese von maßgeblichem Einfluß auf das Stadtbild sind. Der § 4 schafft die Möglichkeit, unerwünschte Grundabteilungen zu verhindern. Die in der Wiener Bauordnung vorhandene Lücke, bestehend in dem Fehlen gesetzlicher Bestimmungen beim Abbruch einer Bauanlage, wurde durch die zahlreichen Abtragungen kriegszerstörter Baulichkeiten besonders unangenehm empfunden. Hier schafft der § 5 die erforderliche Rechtsgrundlage. Eine Überlastung des Gemeinderatsausschusses VII war in der letzten Zeit dadurch eingetreten, daß bei der Einräumung von Erleichterungen die Bescheide der Baubehörde der Zustimmung, Bestätigung oder Genehmigung des Ausschusses bedurften. Dabei handelt es sich vielfach um Ausnahmen unbedeutender Natur, die sachlich eine Beschlußfassung des Gemeinderatsausschusses nicht rechtfertigen. Durch die Bestimmungen des § 6 soll daher die Möglichkeit gegeben werden, den Gemeinderatsausschuß zu entlasten und ihm in Zukunft nur solche Bauvorhaben zur Entscheidung vorzulegen, die schwerwiegende Abweichungen von den Bestimmungen der Bauordnung beinhalten.

Im Interesse der Allgemeinheit

Nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien ist bei der Abteilung eines Grundstückes der Eigentümer nur verpflichtet, die zu den Verkehrsflächen entfallenden Grundteile unentgeltlich und lastenfrei abzutreten. Diese Abtretungsverpflichtung reicht aber nicht aus, alle jene öffentlichen Bedürfnisse zu befriedigen, deren Befriedigung von dem Grundeigentümer billigerweise verlangt werden kann. Durch die Bestimmungen des § 7 wird daher die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, den Eigentümer auch zu einer erweiterten Grundabtretung im Interesse der Allgemeinheit zu verhalten.

Bei einer Straßenverbreiterung mußte bisher die Gemeinde den vollen Baugrundwert der zur Straße entfallenden Grundteile entschädigen. Andererseits war bei einer Straßenversmälnerung der Eigentümer verpflichtet, den einzubeziehenden Grund als Baugrund von der Gemeinde zu erwerben. Da aber bei einer Straßenverbreiterung oder einer Straßenversmälnerung nicht nur die öffentliche Hand oder der Anrainer den Vorteil von der Änderung des Bebauungsplanes hat, sieht der § 8 vor, daß, entsprechend der Interessenverteilung jeweils nur die Hälfte des Baugrundwertes entschädigt wird.

Die Bestimmungen des § 9 und des § 10 betreffen Erleichterungen für Bauführungen, wie die Entlüftung von Aborten und den Einbau von Wohnungen im Dachgeschoß.

Der § 11 gibt die Möglichkeit, neue Baustoffe und neue Bauweisen, deren endgültige Zulassung der Landesregierung obliegt, auf die Dauer von zwei Jahren durch Verfügung des Magistrates zuzulassen. Diese Regelung erweist sich als notwendig, da in vielen Fällen neue Baustoffe und neue Bauweisen nicht den erwarteten wirtschaftlichen Erfolg zeigen.

Die Bestimmungen des § 12 über die Verpflichtung zur Herstellung von Modellen entspricht den bisherigen Bestimmungen.

Der § 13 befaßt sich mit der Aufstellung der Kehrtrichter und der § 14 regelt die Anbringung der Gas-, Elektrizitäts-, Fernsprech- und Wasserleitungen in einem Gebäude, um eine nachteilige Beeinträchtigung der Leitungen untereinander zu verhindern.

Einem Wunsche des Baugewerbes entsprechend, schafft der § 15 die Möglichkeit, Baugewerbetreibende zur Unterstützung der Behörden

bei der Überwachung unbefugter Bauführungen heranzuziehen.

30.000 S Strafe für unbefugte Bauten

Im § 16 ist die Obergrenze der Geldstrafen auf 30.000 S erhöht worden, da die bisherige Obergrenze von 4.000 S bei eigenmächtigen Bauführungen umfangreicheren Ausmaßes keine ausreichende Handhabe für eine Bekämpfung solcher unerwünschten Erscheinungen bot.

Im § 17 des Gesetzes ist das Vorzugspfandrecht geregelt. Auch das bisherige Gesetz kannte ein solches Vorzugspfandrecht. Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand bestehen im wesentlichen darin, daß das Gesetz in einem größeren Maß als bisher darauf Rücksicht nimmt, daß die Beschaffung der Mittel zur Durchführung notwendiger Sicherungsmaßnahmen langwierige Verhandlungen vor den Schlichtungsstellen oder eine langdauernde Erledigung eines Fondsansuchens erforderlich machen.

Das im § 18 geregelte Eintrittsrecht in Grundverkäufe im Wald- und Wiesengürtel soll die Möglichkeit geben, die erforderlichen Grundflächen in das Eigentum der Stadt Wien zu überführen ohne den Weg der Enteignung beschreiten zu müssen.

Durch die Bestimmungen des § 19 über die Vertretungsbefugnis wird vermieden, daß die Baubehörden, um Bauaufträge zustellen zu können, bei Aufenthalt des Eigentümers im Ausland, an die Gerichte zwecks Bestellung eines Abwesenheitskurators herantreten müssen.

Bis Juni 1956 befristet

Der § 20 befaßt sich mit dem Wirksamkeitsbeginn. Er sieht im wesentlichen vor, daß diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, die eine einschneidende Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand darstellen, erst drei Monate nach Kundmachung des Gesetzes in Kraft treten, während die Bestimmungen über das Vorzugspfandrecht aus Gründen der gleichmäßigen Behandlung aller Betroffenen bereits am 1. Jänner 1951 in Wirksamkeit treten.

Das Gesetz soll am 30. Juni 1956 außer Kraft treten. Bis dahin ist zu hoffen, daß die Verhältnisse auf dem Gebiet der Bauwirtschaft sich so weit gebessert haben, daß Sonderbestimmungen für den Wiederaufbau nicht mehr erforderlich sind. Die Gesetzesbestimmungen, die sich bewährt haben, sollen dann in die Bauordnung für Wien eingebaut werden.

Ein bedeutsamer Fortschritt

Abschließend betonte StR. Afritsch, daß wohl selten ein Gesetzentwurf für den Wiener Landtag so eingehend beraten und durchbesprochen wurde, wie der vorliegende. Dies hatte zur Folge, daß der Entwurf erst etwas später eingebracht werden konnte, als man allgemein erwartete. Es erschien jedoch allen an dem Gesetzentwurf beteiligten Stellen und Personen wichtiger, dem Hause einen wohldurchdachten und sehr gut vorbereiteten Entwurf vorzulegen, als dem Landtag einen Gesetzentwurf zu überreichen, der rascher behandelt worden wäre und die Aufnahme wichtiger fortschrittlicher Bestimmungen entbehrt hätte. Die eventuell eingetretenen Nachteile, die dadurch entstanden sind, daß das vorliegende Gesetz nicht unmittelbar an sein Vorgesetz angeschlossen wurde, sind unbedeutend, wie die Praxis erweist.

Der Referent gab seiner festen Überzeugung Ausdruck, daß das Gesetz einen bedeutsamen Fortschritt auf dem Gebiet des Bauwesens darstellt. Es wird nicht nur den Wiederaufbau und Ausbau unserer Stadt fördern, sondern auch ein Vorbild für die Landesgesetzgebung der anderen Bundesländer sein. Er stellte den Antrag, den Entwurf zum Beschluß zu erheben.

Die Debatte

Als erster Debatteredner nimmt Dipl.Ing. Haider (WdU) zu dem Wiederaufbaugesetz Stellung. Er erklärt, daß in den Erläuterungen zwar darauf hingewiesen wird, daß sich der Wiener Magistrat bei der Anordnung von Maßnahmen von wirtschaftlichen Erwägungen in Bezug auf die Tragbarkeit für die Betroffenen wird leiten lassen, daß es aber im Interesse der Betroffenen wünschenswert wäre, dies im Gesetz selbst zu verankern. Ferner fehle auch eine Bestimmung, die in der Frage der wirtschaftlichen Tragbarkeit ein Berufungsrecht an die Bauoberbehörde einräumt, mit der Wirkung, daß mit den Ersatzarbeiten nicht vor deren Entscheidung begonnen werden darf.

Bezüglich des Vorpfandrechtes der Gemeinde Wien hinsichtlich durchgeführter Ersatzvornahmen wäre interessant zu erfahren, ob eine Stellungnahme der Kreditinstitute eingeholt wurde. Denn nach Gesetzwerdung dieser Vorlage dürfte es aus diesem Grund noch schwerer sein, einen Hypothekarkredit zu erhalten.

Abschließend erklärt er, daß seine Fraktion dem Gesetzentwurf die Zustimmung geben wird.

Abg. Architekt Lust (ÖVP): Es kann nicht geleugnet werden, daß diese Gesetzesvorlage verschiedene Eingriffe in das Haus- und Grundeigentumsrecht bringt, die hart sind und die in gewissen Teilen der Bevölkerung infolge ihrer nicht immer sozialen oder wirtschaftlichen Art Widerspruch hervorrufen werden. Wenn die Tragik des Weltgeschehens vielen Bürgern unserer Stadt ihnen lieb gewordenen Eigentum entzissen hat, so ist dies gewiß sehr schmerzlich, und es wäre Pflicht der Gemeinschaft, ihnen zu helfen. Noch schmerzlicher aber ist es, wenn Bürger unserer Stadt daneben noch schwere Verpflichtungen für die Zukunft auf sich nehmen sollen, die nicht nur den zum Schaden gekommenen Vermögensteil allein betreffen, sondern sich auf deren ganzes Vermögen und Einkommen auswirken können. Beinhaltet doch das Gesetz weitere Einbrüche in die sonstige private Rechtssphäre vieler Bewohner unserer Stadt, die nicht nur die sogenannten Reichen sondern zum großen Teil den bürgerlichen Mittelstand zu neuen Opfern verpflichten. Es darf der Bevölkerung nicht vorenthalten

werden, daß es den großen Bemühungen der Vertreter der ÖVP im Verhandlungskomitee gelungen ist, teilweise grundlegende Änderungen des ersten Entwurfes durchzusetzen oder erhebliche Verbesserungen zu erreichen.

Der Redner bespricht sodann technische Details und empfiehlt abschließend die Annahme des Gesetzentwurfes. (Beifall bei der ÖVP.)

Abg. Dr. Soswinski (Ibl.) betont, das vorliegende Wiener Wiederaufbaugesetz bedeute zweifellos einen Fortschritt auf diesem Gebiete, es weise aber noch eine Unmenge von Schönheitsfehlern und Schwächen auf. In diesem Zusammenhang stellt er eine Reihe von Abänderungs- und Zusatzanträgen, die unter anderem verlangen, daß der Eigentümer einer Baulichkeit, die durch Kriegseinwirkung beschädigt wurde, wenn nicht öffentliche Rücksichten entgegenstehen, zum Wiederaufbau der Baulichkeit durch Bescheid des Magistrats verpflichtet werden kann. An Stelle der Verpflichtung, bei Straßenverbreiterungen Grund gegen Entschädigung einzulösen, soll die Verpflichtung der Grundeigentümer treten, den für die Straßenverbreiterung erforderlichen Grund kostenlos an die Stadt Wien abzutreten. Über die Zulässigkeit des Einbaues von Wohnungen im Dachgeschoß soll die Bestätigung durch den zuständigen Gemeinderatsausschuß eingeholt werden müssen. Ferner soll verhindert werden, daß Rechtsgeschäfte dazu mißbraucht werden, um zu versuchen, den Ausschluß des Eintrittsrechtes der Stadt Wien zu erreichen. Von besonderer Wichtigkeit sei, daß die Bestimmungen der Bauordnung über die Enteignung von Grundstücken, die im Wald- und Wiesengürtel liegen, unberührt bleiben.

Nur wenn die von ihm beantragten Zusatzanträge angenommen werden, werde dem Gesetz jene Kraft gegeben, die notwendig sei, um den Wiederaufbau in entsprechendem Umfang zu gewährleisten.

Abg. Bock (SPÖ) erinnerte daran, daß vor 46 Jahren auf Anregung von Bürgermeister Lueger der Beschluß gefaßt wurde, den Wald- und Wiesengürtel zu schaffen. Dabei wurde auch festgelegt, daß keine Baulinien zu bestimmen seien, weil ein Bedürfnis nach Bauten im Wald- und Wiesengürtel nicht besteht.

Seit Bestehen dieses Gesetzes wurden jedoch leider allzu- viele Einbrüche in dieses Gebiet unternommen. Die Zahl der Bau-

lichkeiten im Wald- und Wiesengürtel geht in die Tausende. Der Redner verlangt, daß die Bestimmungen auf diesem Gebiet von der Stadtverwaltung rigoros eingehalten werden sollen. Sonst bestünde die Möglichkeit, daß durch die Einschränkung des Wald- und Wiesengürtels die Gesundheit der Wiener Bevölkerung gefährdet werde. Der § 18 der Gesetzesvorlage, der das Eintrittsrecht der Gemeinde bei Kaufverträgen von Grundstücken des Wald- und Wiesengürtels festlegt, bietet dazu die Möglichkeit.

Der Redner bezeichnet es als bedauerlich, daß während des Wahlkampfes zur Bundespräsidentenwahl die Volkspartei die unbefugten Bauausführungen im Wald- und Wiesengürtel zum Anlaß genommen hat, gegen die Gemeinde Stellung zu nehmen.

Dann beschäftigt sich der Redner mit dem § 7 des Gesetzes, der die Grundabtretung an die Gemeinde beinhaltet und bezeichnet diesen Paragraphen als einen entscheidenden Fortschritt. Dadurch erhält die Gemeinde die Möglichkeit, den sozialen Aufgaben gerecht zu werden. Der Redner bedauert jedoch, daß kein größerer Prozentsatz erreicht werden konnte, weil dies die ÖVP verhindert hat.

Abschließend gab Abg. Bock seiner Hoffnung Ausdruck, daß nach Ablauf dieses Gesetzes die brauchbaren und notwendigen Bestimmungen in die Bauordnung aufgenommen werden. Im Namen seiner Fraktion gab er die Zustimmung zu der Gesetzesvorlage.

Abg. Schwaiger (ÖVP) erinnerte an die schwierigen Verhandlungen, die diesem Entwurf vorausgingen. Am meisten umstritten waren die §§ 7, 17 und 18, die die Grundabtretung, das Vorzugspfandrecht und das Eintrittsrecht der Gemeinde beinhalten.

Abg. Schwaiger nahm dann zu den Vorwürfen von Abg. Bock Stellung und sagte dazu, daß das Verhalten seiner Fraktion der schlagende Beweis dafür sein müßte, daß die ÖVP immer gewußt hat, was sie der Gemeinde schuldig ist, und diesen Verpflichtungen restlos nachgekommen ist. Es gibt aber Grenzen zwischen dem privaten und dem öffentlichen Eigentum; diese Grenzen müssen eingehalten werden, dafür wird die Volkspartei immer eintreten.

Abg. Schwaiger brachte dann einen Antrag ein, im § 7 der Vorlage, der die Grundabtretung an die Gemeinde beinhaltet, die Worte "für öffentliche Zwecke" einzufügen. Damit wird eindeutig

festgelegt, daß alle diese Grundabtretungen tatsächlich für öffentliche Zwecke verwendet werden sollen.

Bei dem Vorzugspfandrecht der Gemeinde für die Kosten der Ersatzvornahmen beantragte der Redner die Personalhaftung in eine Realhaftung zu verwandeln, damit ein Hausbesitzer nicht sein ganzes Vermögen verliert, wenn er die Kosten der Ersatzvornahme nicht zahlen kann. Auch hier stellt der Redner einen diesbezüglichen Antrag, dessen Annahme er als einen wesentlichen Schritt für eine Altersversorgung der Gewerbetreibenden bezeichnet. (Beifall bei der ÖVP.) Er wies auch darauf hin, daß sich die Volkspartei von vornherein bemüht habe, die Härten dieser Paragraphen zu mildern. In der ursprünglichen Verfassung wurde der Gemeinde das Recht eingeräumt, jedes Haus, an dem eine Ersatzvornahme durchgeführt wurde, nach drei Jahren versteigern zu lassen.

Zum § 18, der das Eintrittsrecht der Gemeinde behandelt, führte Abg. Schwaiger aus, die ÖVP habe verlangt, daß auf die Bedürfnisse der Wiener Landwirtschaft Rücksicht genommen werde; das heißt, daß die Gemeinde von ihrem Eintrittsrecht absieht, wenn der Grund auch weiterhin landwirtschaftlich benützt wird.

Abschließend stellt Abg. Schwaiger fest, es habe lange gedauert, bis das Gesetz zustandgekommen ist. Er hoffe jedoch, daß auf Grund der Verhandlungen ein Gesetz geschaffen wurde, das der Stadt Wien die Möglichkeit gibt, sich nach modernen Grundsätzen zu entwickeln und daß damit der Bevölkerung gedient ist. (Beifall bei der ÖVP.)

Amtsführender StR. Thaller (SPÖ) erklärt, das Gesetz ist eine Folge des Krieges, weil zur Behebung all der Schäden, die der Krieg in unserer Stadt angerichtet hat, die normalen Bestimmungen unserer Bauordnung, die eine der besten ist, nicht ausreichen. Es sind daher Sonderbestimmungen unvermeidbar gewesen. Das erste Wiederaufbaugesetz aus dem Jahre 1947 hat sich im allgemeinen bewährt. Leider aber ist der Aushahmezustand noch nicht überwunden, so daß ein neues Gesetz geschaffen werden mußte.

Das Verlangen des Abg. Dr. Sowinski, daß in dem Gesetz eine Wiederaufbaupflicht statuiert werden soll, ist bereits in der Budgetdebatte ebenfalls von einem Redner der SPÖ gestellt worden,

ist aber keine Angelegenheit des Landtages, sondern fällt in die Kompetenz des Bundes, so daß der Wiener Landtag eine solche nicht beschließen kann.

Widersprüche sind vor allem bei der Frage der Ersatzvornahmen und bei der der Schutträumungsaktion entstanden. Der Redner wendet sich gegen Artikeln in der Zeitung "Die Wirtschaft" und erklärt, daß der Verfassungsgerichtshof Entscheidungen der Bauoberbehörde nur wegen formaler Fehler aufgehoben hat.

Durch Ersatzvornahmen wurden bis zum Ende des vergangenen Jahres etwa 9500 Wohnungen mit einem Kostenaufwand von 31 Millionen Schilling gesichert, so daß jede Wohnung nur 3300 S gekostet hat. Damit konnten aber 14.000 Menschen vor Obdachlosigkeit bewahrt und gleichzeitig 4000 Arbeitsaufträge an die Wirtschaft vergeben werden. In diesem Jahre wurden bisher schon 31 Millionen Schilling dafür ausgegeben.

Durch die Schutträumungsaktion wurden bis Ende Mai dieses Jahres 358 Schuttstellen abgeräumt, davon 146 durch die Grundeigentümer selbst, ein Zeichen dafür, daß manche, die dazu in der Lage sind, solche Aufträge der Baubehörde auch ausführen. Durch diese Aktion sind neuerlich 300.000 Kubikmeter Schutt aus unserer Stadt entfernt worden.

Zur Frage des Vorpfandrechtes erklärt Stadtrat Thaller, daß die Personalhaftung ein im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch verankerter Grundsatz des österreichischen Zivilrechtes ist, der vom Landtag gar nicht geändert werden kann. Im Übrigen brauchen die Hausbesitzer keine Angst zu haben, daß ihnen dadurch von der Gemeinde mutwilligerweise ihre Häuser weggenommen werden. Außerdem schafft das Gesetz gleichzeitig eine Reihe von Sicherungen.

Bezüglich der Bestimmungen über die Abtretung ist zu sagen, daß es zu begrüßen ist, daß sich endlich der Grundsatz der Verpflichtung zur Grundabtretung für öffentliche Erfordernisse durchgesetzt hat, und es ist nur zu bedauern, daß die ÖVP-Fraktion nicht den Mut aufgebracht hat, die vollen Konsequenzen zu ziehen.

Dieses Gesetz hat die Interessen der Gemeinschaft aller Bürger unserer Stadt im Auge, nimmt aber auch gebührend Rücksicht auf die Interessen des einzelnen. Allerdings müssen die Interes-

sen der letzteren hinter jenen der Gemeinschaft zurückstehen, wenn diese überwiegen. Der Redner wendet sich gegen verschiedene Ausführungen in der "Wiener Tageszeitung" und stellt schließlich fest, daß die Gemeinde Wien lediglich 20 Prozent des Grundes unserer Stadt besitzt, was für die großen Aufgaben, die die Gemeinde zu erfüllen hat, viel zu wenig ist.

Abschließend dankt StR. Thaller dem Baudirektor und den beteiligten Beamten und erklärt, daß die Sozialisten für dieses Gesetz, **wenn es auch nicht allen ihren Wünschen entspricht**, stimmen werden. (Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)

Amtsführender StR. Afritsch (SPÖ) erklärte in seinem Schlußwort, daß zweifellos alle Menschen und Behörden, die mit dem Wiederaufbau und dem Ausbau unserer Stadt zu tun haben, dieses Gesetz freudig begrüßen werden.

Der Referent nahm hierauf eingehend zu den in der Debatte eingebrachten Abänderungsanträgen Stellung.

Bei der Abstimmung wurde das Wiener Wiederaufbaugesetz nach geringfügigen Abänderungen einstimmig in erster und zweiter Lesung beschlossen.

#### Für eine Altersversicherung der Gewerbetreibenden

Der Präsident erteilte hierauf dem Abg. Jodlbauer (SPÖ) als Anfragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages auf Verlesung und Besprechung einer Anfrage an den Landeshauptmann, betreffend Aufforderung an die zuständigen Bundesorgane (des Nationalrates), die Beratungen zur Einführung einer Altersversicherung für alle selbständigen Erwerbstätigen, die der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder angehören, ehestens zu beginnen.

Der Anfragsteller verwies darauf, daß zehntausende Wiener Gewerbetreibende seit Jahrzehnten in treuer Pflichterfüllung ihren volkswirtschaftlichen Pflichten nachkommen. Durch die Ungunst der Zeit und die Verhältnisse, die auf die zwei Weltkriege zurückzuführen sind, stehen sie nun in ihrem Alter vor dem Nichts. Diese Gewerbetreibenden haben ein Recht darauf, daß schnellstens eine Lösung gefunden wird, für ihr Alter vorzusorgen. Sie sollen auch im Alter ihr eigenes Leben leben können und nicht auf die

öffentliche Fürsorge angewiesen sein. Hier gehe es darum, eine soziale Frage zu lösen, die schon längst erledigt hätte werden sollen. (Beifall bei der SPÖ.)

Der Antrag auf Verlesung der Anfrage wird angenommen.

Der Schriftführer verliest hierauf die Anfrage, in der hervorgehoben wird, daß die Sozialversicherung der Unselbständigen in Österreich im Vergleich mit den meisten anderen Staaten einen hohen Stand erreicht habe, während für die Sozialversicherung der selbständig Erwerbstätigen nur in geringem Ausmaße Vorsorge getroffen worden sei. Die von der öffentlichen Fürsorge ergriffenen Maßnahmen müssen als völlig unzulänglich angesehen werden.

Die Anfragesteller halten daher die eheste Schaffung eines diesbezüglichen Bundesgesetzes im Interesse der zahlreichen Wiener Gewerbetreibenden für notwendig und richten an den Landeshauptmann die Anfrage, ob er bereit sei, die zuständigen Bundesorgane aufzufordern, in kürzester Frist die Beratung eines Gesetzes über die Altersversicherung des selbständig Erwerbstätigen im Sinne der Anträge der SPÖ-Abgeordneten Kostroun und Genossen und der ÖVP-Abgeordneten Lakowitsch und Genossen zu beginnen und für dessen rasche Verabschiedung Sorge zu tragen.

Landeshauptmann Jonas, der die Anfrage sofort beantwortete, betonte, ihm sei aus eigener Erfahrung die schwierige Lage eines überraschend großen Teiles unserer selbständig Erwerbstätigen bekannt. Die vielen Erschütterungen auf wirtschaftlichem Gebiet in der Kriegs- und Nachkriegszeit haben es mit sich gebracht, daß viele Gewerbebetriebe ihre Substanz verloren haben und daß für den Lebensabend dieser Gewerbetreibenden nichts übrig geblieben ist. Sie sind daher gezwungen, so lange sie körperlich dazu in der Lage sind, in ihren Betrieben zu bleiben und verhindern damit unfreiwillig die so dringend notwendige Verjüngung in den Gewerbe- und Handelsbetrieben.

Der Landeshauptmann werde gerne die ihm in der Bundesverfassung zustehenden Möglichkeiten benützen, um die in der Anfrage enthaltenen Intentionen bei den zuständigen Organen des Bundes zu fördern. Er werde dem Landtag bei Gelegenheit über das Ergebnis seiner Bemühungen Bericht erstatten. (Lebhafter Beifall bei SPÖ und ÖVP.)

In der Debatte ergreift als erster Redner Abg. Römer (ÖVP) das Wort. Er gab seiner Freude Ausdruck, daß die Sozialistische Partei in der Frage der Altersversorgung für die Gewerbetreibenden aus ihrer bisherigen Reserve herausgetreten ist. Sie rennen dabei allerdings offene Türen bei der Volkspartei ein. Die ÖVP hat schon vor Jahren diese Forderung gestellt. Der Redner wendet sich besonders dagegen, daß diese Anfrage im Landtag eingebracht wird, obwohl die Angelegenheit Bundessache ist. Er bezeichnet die Einbringung als ein demagogisches Spiel (Abg. Sigmund, SPÖ: Ist Ihnen bekannt, daß im Bundesrat Ihre Kollegen dieses Gesetz zu Fall gebracht haben?) Der Redner teilt mit, er wisse, daß dieses Gesetz betreffend die Altersversorgung am 1. Jänner 1952 Wirklichkeit werden würde, weil die Volkspartei bindende und verpflichtende Zusagen habe.

Unter Beifall seiner Fraktionskollegen und heftigen Zwischenrufen aus den Bänken der sozialistischen Abgeordneten meint der Redner schließlich, daß die Gewerbetreibenden nicht mit Anfragen gerettet werden, sondern durch praktische Arbeit. Er fordert die Sozialisten auf, statt Anfragen Taten zu setzen.

Abg. Jodlbauer (SPÖ) sagt eingangs, es sei bezeichnend, daß die gesamte Fraktion der ÖVP zu den Ausführungen von Abg. Römer Beifall geklatscht habe, StR. Bauer aber nicht. (Gr. Schwai-ger, ÖVP: Er kann leider nicht zustimmen, weil er Stadtrat ist!) StR. Bauer ist nicht in den Landtag gewählt und muß sich daher nach der Geschäftsordnung jeder Beifallsbezeugung enthalten.

Abg. Jodlbauer wendet sich im folgenden dagegen, daß seine Anfrage als demagogisch bezeichnet wird. Er betonte, daß der Landtag auch dazu da ist, den Abgeordneten die Möglichkeit zu geben, ihren Landeshauptmann zu ersuchen, beim Bund zu intervenieren, wenn der Bund in solchen Fragen nicht die notwendigen Maßnahmen ergreift.

Der Redner begründet weiter, warum es zu dieser Anfrage im Landtag gekommen ist und teilt mit, daß sich Sozialisten und Volksparteiler darüber klar waren, daß vor dem Altersversorgungsgesetz zuerst das Krankenversicherungsgesetz im Parlament verabschiedet werden müsse. Am 5. Juli 1950 wurde dieses Gesetz auch zum Beschluß erhoben, aber am 19. Juli vom Bundesrat an den

Nationalrat zurückverwiesen. Der Redner nimmt dagegen Stellung, daß seither nichts geschehen ist und betont, daß aus diesem Grunde die Anfrage gestellt wurde. Abg. Jodlbauer erneuerte nochmals sein Ersuchen an den Landeshauptmann, alles daranzusetzen, damit auch von Seiten des Landes Wien nichts unversucht gelassen wird, um den selbständig Gewerbetreibenden eine Altersversorgung zu geben.

Damit ist die Anfrage erledigt.

Ferner hatte die ÖVP einen Antrag gestellt, der dem zuständigen Amtsführenden Stadtrat überwiesen wurde. Der Antrag verlangt eine Novellierung des Gebrauchsgebührengesetzes in der Richtung, daß die Städtischen Unternehmungen vom 1. Jänner 1951 bis 31. Dezember 1952 von der Zahlung der Gebrauchsgebühren befreit werden.

Eine Anfrage des Linksblockes beschäftigt sich mit der Neuverteilung des Kultur Groschens. Sie wurde der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

#### Sitzung des Wiener Gemeinderates

=====

Im Anschluß an die Sitzung des Wiener Landtages fand unter dem Vorsitz von Bürgermeister Jonas eine 18 Tagesordnungspunkte umfassende Sitzung des Wiener Gemeinderates statt. Der erste Punkt, Wahl der Vertrauenspersonen in die Gemeindebezirkskommissionen für die Anlegung der Gemeindebezirkslisten der zum Amte eines Geschworenen oder Schöffen fähigen Personen, wurde abgesetzt. Die übrigen Tagesordnungspunkte, die in der Hauptsache Abänderungen von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen, Grundstückkaufe und Nachtragskredite betreffen, wurden ohne Debatte angenommen.

Es wurden drei Anträge eingebracht, und zwar ein Dringlichkeitsantrag der GRe. Dr. Soswinski, Guger und Genossen (Lbl.), betreffend wirksame Maßnahmen gegen die neuerliche Fleischpreissteigerung und alle im Zusammenhang mit dem fünften Lohn- und Preispakt angekündigten Preis- und Tariferhöhungen, deren dringende Behandlung verlangt wurde; ferner ein Antrag der GRE. Maller und Genossen (Lbl.), betreffend sofortige Inangriffnahme wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, insbesondere

die Errichtung öffentlicher Lehrwerkstätten und den weiteren Ausbau der Aktion "Jugend am Werk"; und schließlich ein Antrag der GR. Hermine Holub, Eleonore Hiltl, Haim und Genossen (ÖVP), betreffend Ehrung von 90-, beziehungsweise 100jährigen Wienern und Wienerinnen.

In dem Iringlichkeitsantrag der GR. Dr. Soswinski, Guger und Genossen wird unter anderem ausgeführt, daß bei allen Lohn- und Preispakten die arbeitenden Menschen die Betrogenen waren und daß sich jeder Lohn- und Preisakt bei ihnen und ganz besonders bei den Rentnern und Pensionisten katastrophal ausgewirkt hat. Die Vorbereitung dieses neuen Anschlages beunruhigt die Bevölkerung auf das Schwerste. Gleichzeitig mit der Preiserhöhung bei allen Lebensmitteln, bei denen Hungerrationen durch eine Lohnerhöhung abgegolten werden sollen, ist eine Erhöhung der Fleischpreise erfolgt und noch im Gange, wofür selbst bei einem 1 Gramm-Konsum in der Woche keine Abgeltung versprochen wurde.

Die Bevölkerung Wiens verlangt, heißt es weiter, daß der Gemeinderat der Stadt Wien die verantwortlichen Stadträte zwingt, gegen die Preissteigerungen und Preistreiberei aufzutreten.

In dem Antrag wird unter anderem verlangt, der Gemeinderat möge den Bürgermeister und den Stadtsenat beauftragen, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Durchführung des fünften Lohn- und Preispaktes zu verhindern und insbesondere jeden Stadtrat zu verpflichten, alles vorzukehren, um Preis- und Tarifierhöhungen in seinem Ressort unmöglich zu machen. Der Bürgermeister und Stadtsenat sollen weiter beauftragt werden, alle Schritte zu unternehmen, um die in den letzten 14 Tagen eingetretenen Preiserhöhungen auf dem Fleischsektor rückgängig zu machen.

GR. Dr. Soswinski (Lbl.) erklärt in seiner Begründung, daß die Bundespräsidentenwahl gleichzeitig eine Absage der arbeitenden Bevölkerung an die ausplündernde Wirtschaftspolitik der Österreichischen Regierung war. Er erinnert an einen Ausspruch des Abg. Dr. Pittermann bei einer Kundgebung, wonach die Viehhändler und Geldwucherer von den Geldsackbänden der ÖVP einen neuen Preisraub an der arbeitenden Bevölkerung vorbereiten und einen Semmelpreis von 40 Groschen und einen Mehlpreis von 4.05 S

einführen wollen. Nun haben sie einen Semmelpreis von 42 Groschen und einen Mehlpreis von 4,50 S durchgesetzt, und die Steuerergänze an die Reichen betragen viele hundert Millionen Schilling.

Besonders aufreizend ist es aber, daß in den letzten zwei Wochen Preiserhöhungen auf dem Fleischsektor im Gange sind, von denen auf der offiziellen Liste der angekündigten Preiserhöhungen kein Wort gesprochen wird. Wenn Sie der Meinung sind, erklärt abschließend Dr. Soswinski, daß der fünfte Lohn- und Preispaß ein unerhörter Anschlag auf die Taschen der Bevölkerung ist, dann stimmen Sie der dringlichen Behandlung dieses Antrages zu.

Bei der Abstimmung wird dem Antrag die Dringlichkeit nicht zugesprochen. Er wird dem Magistrat zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Damit ist die Sitzung des Wiener Gemeinderates beendet.  
(Schluß der Sitzung 14.30 Uhr.)

#### Lebensmittelaufruf für Wien

=====

13. Juli (Rath.Korr.) Das Marktamt - Sonderreferat Landesernährungsamt - gibt bekannt: Für die 82. Versorgungsperiode (16. Juli bis 12. August 1951) werden aufgerufen:

Zucker: Auf die Abschnitte 5 und 6 aller Lebensmittelkarten je 640 Gramm. Auf Abschnitt 3 der Mütterkarte 400 Gramm.

Speiseöl: Auf Abschnitt 10 aller Lebensmittelkarten 100 Gramm.

Margarine: Auf Abschnitt 13 aller Lebensmittelkarten 200 g.

Schmalz (Importware): Auf Abschnitt 15 aller Lebensmittelkarten 300 Gramm.

Die Bezugsabschnitte für Zucker, Speiseöl und Margarine sind abzutrennen und getrennt zu verrechnen, die Bezugsabschnitte für Schmalz abzutrennen und von den Geschäftsleuten für Kontrollzwecke aufzubewahren.

Die aufgerufenen Bezugsabschnitte sind im Laufe der Periode einzulösen. Alle nicht eingelösten Abschnitte verfallen am Ende der 82. Periode.

Billiges Speiseöl - aber gesundheitsschädlich  
=====

13. Juli (Rath.Korr.) Das Marktamt der Stadt Wien ist stets bemüht, nicht nur die Einhaltung der Preisvorschriften zu überwachen, sondern auch die Qualität aller Lebensmittel ständig zu überprüfen. Wie wichtig diese Aufgabe im Dienste der gesamten Bevölkerung unserer Stadt ist, geht aus einer Mitteilung des Marktamtes hervor, nach der bei zwei Lebensmittelhändlern Speiseöl beschlagnahmt werden mußte, das nach dem Gutachten der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung erhebliche Mengen Mineralöl enthielt und daher gesundheitsschädlich ist. Auf Grund der Rechnung konnte festgestellt werden, daß das Öl von der Verkaufsstelle der Arb.Versorgung der Usia, Magazin III, Wien 25., Steiner-gasse, in einer Menge von je 360 Kilogramm zum Preis von 7.920 Schilling bezogen worden war. Wie das Marktamt weiter mitteilt, ist bei auffallend billigen Lebensmitteln, gleichgültig wo sie gekauft werden, immer Vorsicht am Platz, weil die Gefahr einer unter Umständen gesundheitsschädlichen Verfälschung besteht.

Die Wiener brauchen nicht auf ihr Schnitzel verzichten  
=====

13. Juli (Rath.Korr.) Eine Wiener Tageszeitung meldete heute, daß für den Bedarf der Wiener nicht genügend Fleisch vorhanden sei. Dazu teilt das Marktamt der Stadt Wien mit, daß für das Wochenende zwar weniger Lebvieh nach Wien gekommen ist, jedoch durch die große Anlieferung von geschlachteten Schweinen und Kälbern außer Rindfleisch auch Schweine- und Kalbfleisch in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen. Die Wiener werden also nicht auf ihr Sonntagsschnitzel verzichten müssen.

Entfallende Sprechstunde  
=====

13. Juli (Rath.Korr.) Mittwoch, den 18. Juli entfällt die Sprechstunde des Amtsführenden Stadtrates der Geschäftsgruppe XI, Dipl.Kfm. Nathschläger.

## Neueröffnete Ausstellungen

=====

13. Juli (Rath.Korr.)

Galerie Würthle, 1., Weihburggasse 9	Ölbilder, Aquarelle, Zeichnungen, Graphik lebender Künstler - Oskar Kokoschka, Graphik - Zeichnungen und Graphik französischer Impressionisten.	Mo-Fr: 9-18 Uhr, Sa 9-14 Uhr, So geschl. (bis Sept.)
Palais Lobkowitz, 1., Lobkowitz Platz 2	Das Rote Kreuz und die Post	9-19 Uhr, (17.-29.7.)
Hotel Münchnerhof, 6., Mariahilfer Str. 81	Historische Kino-Ausstellung der österr. Kinematik.	ganztägig

## Gleichenfeier am Donaukanal

=====

13. Juli (Rath.Korr.) Auf der großen Baustelle am Donaukanal, zwischen der Schüttelstraße und Böcklinstraße, wo sich einst die Schöllner'sche Dampfmaschine befand, hat heute nachmittag die Gleichenfeier eines großen Wohnhausbaues der Stadt Wien stattgefunden. Auf der rund 5.000 m<sup>2</sup> großen Fläche, die jedoch nur zur Hälfte verbaut wird, gibt es 13 sechs- bis siebenstöckige Stiegenhäuser mit 252 Wohnungen, einem Geschäftslokal und einem Kinderhort. Der Bau wird nach den Plänen der Arbeitsgemeinschaft Arch. Ing. Oskar Payer und Dipl. Arch. Karl Hauschka durchgeführt.

## Sonntag letzter Tag der Ausstellung "Unsterbliches Wien"

=====

13. Juli (Rath.Korr.) Die Ausstellung "Unsterbliches Wien" (Bilder aus frohen und ernsten Tagen unserer Stadt) wird Sonntag, den 15. Juli, 19 Uhr, endgültig geschlossen. Um noch vielen Kunstfreunden die Möglichkeit zur Besichtigung dieser interessanten Schau zu bieten, hat sich das Künstlerhaus entschlossen, an diesem Tage die Ausstellung frei zugänglich zu machen.